

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 07/06

17. Juli 2006

kostenlos



*Umzug zum 1040-jährigen Jubiläum
der Gemeinde Dreileben*

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr. ISDN: 447-0
Fax: 447 -77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr. Gemeinde 03 92 04/6 42 90
Sprechtag: donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: mittwochs 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Montag	geschlossen	
Dienstag		9:00 - 12:00 Uhr
	und	13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		9:00 - 12:00 Uhr
	und	13:30 - 15:00 Uhr
Freitag		9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr im Haus I, Rathauskeller

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke
Tel. – Nr. 039407 / 5660
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Dank an Wahlhelfer	4
02. Bürgermeisterwahl in Wanzleben am 25. Juni 2006	4
03. Bekanntmachung Wirksamkeit FNP Wanzleben	4-5
04. Bekanntmachung Beschluss Stadtwerke Wanzleben GmbH	5
05. Beschlussprotokoll der 22. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 18.05.2006	5
06. Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 15.06.2006	5
07. Bekanntmachung Wirksamkeit FNP Hohendodeleben	6
08. Bekanntmachung Verfahren Hohendodeleben vom ALFF	6-8
09. Ausschreibung Grundstück der Gemeinde Hohendodeleben	8
10. Bekanntmachung In-Kraft-Treten Bebauungsplan Fabrikhof Domersleben	8
11. Kita-Satzung der Gemeinde Domersleben	8-11
12. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Domersleben	11-14
13. Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Domersleben am 14.06.2006	14
14. Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren der Gemeinde Bottmersdorf	14-15
15. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bottmersdorf	15-17
16. Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 14.06.2006	17-18
17. Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Klein Wanzleben	18-22
18. Ausschreibung Grundstück der Gemeinde Klein Wanzleben	22-23
19. Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Wanzleben am 12.06.2006	23
20. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Rodensleben	23-26
21. Beschlussprotokoll der 21. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 19.06.2006	26
22. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Rodensleben	26-29
23. Beschlussprotokoll der 16. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Rodensleben am 01.06.2006	29
24. Beschlussprotokoll der 18. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 08.06.2006	29
25. Beschlussprotokoll der 16. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 13.06.2006	29

Nichtamtlicher Teil:

26. Historisches	30
27. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	31-36
28. Gottesdienste	37-38

Fit, schlank und vital in den Sommer!

ShapeWorks - neu in Europa!

- Gewichtskontrolle - mit Genuss abnehmen
- Vitalität - alles was gut tut
- Schönheit - Ernährung von Außen

Kostenlose Beratung:

Silvia Wrüske

Telefon: 039209-42663

e-mail: silvia.wrueske@web.de

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen.

Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.



Arbeitnehmer, Beamte, Rentner betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuererklärung,

wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstellenleiter Margit Hetke

Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- "Riester-Bonus" (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZuIG 1999).

Beratungsstelle:

Krugstraße 2 - Tel. 03 92 09 / 23 66 • 39164 Domersleben

kostenloses Info-Tel.: 08 00-1817616 • e-Mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

Amtlicher Teil

Dank an alle Wahlhelfer der Stadt Wanzleben

Am 25. Juni fand in Wanzleben die „Endrunde“ zur Bürgermeisterwahl 2006 statt.

Trotz Badewetter und Fußballweltmeisterschaft waren wieder fünf Wahllokale zu besetzen, um die Voraussetzungen für einen reibungslosen Wahlverlauf zu schaffen.

Dass dies gelang, verdanken wir auch diesmal wieder vielen ehrenamtlichen Helfern in unseren Wahllokalen, die ihre Freizeit für dieses Ehrenamt eingesetzt haben.

Bei ihnen, aber auch bei all jenen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten, möchte ich mich im Namen der Stadt Wanzleben bedanken.

Gleichzeitig möchte ich meiner Hoffnung darüber Ausdruck verleihen, dass auch in Zukunft Bürger wieder bereit sind, dabei zu sein, uns bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Cornelia Franz
stellv. Bürgermeisterin

Bürgermeisterwahl Wanzleben 25. Juni 2006

Wahlbezirk	Wahlberechtigte A	Wähler B	Wahlbeteiligung in %	gültige Stimmen	ungültige Stimmen	Stimmen	Stimmen
						Hort, Petra	Meyer, Sandro
Wahlbezirk 01	1044	260	24,90	257	3	159	98
Wahlbezirk 02	1228	414	33,71	414	0	200	214
Wahlbezirk 03	1607	542	33,73	538	4	265	273
Wahlbezirk 04	354	104	29,38	103	1	35	68
Wahlbezirk 05	382	148	38,74	144	4	71	73
Gesamt	4615	1468	32,09	1456	12	730	726

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben

Wirksamkeit des Flächennutzungsplans

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die vom Stadtrat Wanzleben am 26.01.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 06.06.2006 (AZ: 204-21101/1.Ä/BÖ/052) auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB unter nachfolgender Auflage genehmigt.

Der Änderungsbereich 3.4 Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie ist aus dem Plan zu entfernen, da nach den Ausführungen des Erläuterungsberichtes diese Änderung entfällt und die Nutzung gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht geändert werden soll.

Bei der Auflage handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, ein Beitrittsbeschluss ist nicht erforderlich. Die Auflage wurde realisiert.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. (vgl. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich Erläuterungsbericht im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft (Börde(Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zi. 103 (Fr. Darius) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. (§ 6 Abs. 5 BauGB) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wanzleben, den 26.06.2006

Cornelia Franz
stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben

- **Beschluss des Stadtrates zur Empfehlung der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005 der Stadtwerke Wanzleben GmbH**
- **Beschluss des Stadtrates zur Empfehlung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Wanzleben GmbH für das Geschäftsjahr 2005**
- **Beschluss des Stadtrates zur Empfehlung des Jahresergebnis 2005 der Stadtwerke Wanzleben GmbH auf neue Rechnungen vorzutragen**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 18. Juli 2006 bis zum 01. August 2006 liegt der Jahresabschluss während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag) der Stadtwerke Wanzleben GmbH zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, 28. Juni 2006

Cornelia Franz
Stellv. Bürgermeisterin

Beschlussprotokoll der 22. öffentlichen Stadtratssitzung des Stadtrates der Stadt Wanzleben am 18. Mai 2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.06.10-0029

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin stellt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – gemäß § 59 Abs. 2 GO LSA die Zulässigkeit der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 11. Juni 2006 fest.

Zugelassen sind in alphabetischer Reihenfolge:

Bärecke, Elke
Becker, Christian
Hillmann, Fred
Hort, Petra
Meyer, Sandro

Beschluss Nr. 101206.06.10-0030

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 9 x ja, 5 x nein, 2 x Enthaltung – aufgrund des § 2 des Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetzes vom 11.05.2005 (GVBl. LSA S. 257) sowie der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) die Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Magdeburg - Umland“.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0031

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Wirtschaftsplan Stadtsanierung 2006.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.06.10-0032

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 17 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Aufhebung des Beschlusses mit der Beschlussnummer 101206.05.10.0027 vom 06. Juli 2005, wenn bis 01. Juli 2006 kein Kaufvertrag mit dem Käufer zustande gekommen ist.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0033

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 17 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Vergabe der Nebenanlagen / Los 2 und Los 3 an die Firma STRABAG AG, Direktion Straßenbau Bereich Sachsen-Anhalt, Magdeburg.

Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Stadtratssitzung des Stadtrates der Stadt Wanzleben am 15. Juni 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 101206.06.10-0034

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Bewerbungen von Frau Hort, Petra und Herrn Meyer, Sandro für die am 25. Juni 2006 stattfindende Bürgermeisterwahl zuzulassen.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0035

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Wanzleben GmbH, dem Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0036

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Wanzleben GmbH das Jahresergebnis 2005 (Überschuss in Höhe von 74.070,55 €) der Stadtwerke Wanzleben GmbH auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0037

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot – der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Wanzleben GmbH der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005 zuzustimmen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.06.10-0038

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 2 x Enthaltung – den Ankauf einer Teilfläche von ca. 630 m² aus dem Flurstück 13/81 in der Flur 18.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohendodeleben

Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohendodeleben

Die vom Gemeinderat Hohendodeleben am 28.03.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 6 Absatz 4 des Baugesetzbuches ist die Genehmigungsfiktion eingetreten, da das Landesverwaltungsamt über die Genehmigung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden hat. Die Genehmigung gilt damit als erteilt.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. (vgl. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch).

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich seinem Erläuterungsbericht im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zi. 103 (Fr. Darius) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hohendodeleben, den 03.07.2006

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben,
02.06.2006
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
Az.: 43.5 - 611B1/BOE 350/BOE 368

Öffentliche Bekanntmachung

1. Einstellungsbeschluss

Verf.-Kennung: BOE 350

Verf.-Name: Hohendodeleben

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, ordnet hiermit die Einstellung des freiwilligen Landtauschs in Hohendodeleben, Landkreis Bördekreis an.

Begründung:

Die Grundeigentümerinnen, Frau Erika Heitmann und Frau Margot Lienke, beantragten mit Schreiben vom 11.09.2001 die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeigentum gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli

1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149, 1174). An dem von der LPG (T) Hohendodeleben errichteten Gebäude ist nach § 27 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG-Gesetz) vom 02. Juli 1982 (GBl. I, Nr. 25, S. 443) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG-Gesetz) vom 06. März 1990 (GBl. I, Nr. 17, S. 133) selbständiges Eigentum entstanden.

Auf den im Verfahrensgebiet belegenen Flächen ist ein Offenstall errichtet worden.

Zwischen den Eigentümern der Fläche und der Gebäude bestand Einvernehmen, so dass die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtauschs vom 01.06.2005 gemäß § 64 i.V.m. § 54 LwAnpG vorlagen.

Eine abschließende Bearbeitung des Verfahrens auf der Grundlage des freiwilligen Landtauschs nach § 64 i.V.m. § 54 LwAnpG ist aufgrund nachträglich eingetretener Ereignisse nicht mehr sichergestellt.

Gemäß §§ 64, 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 9 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S.546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354) kann die Flurbereinigungsbehörde den freiwilligen Landtausch einstellen, wenn die Durchführung infolge nachträglich eingetretener Umstände nicht zweckmäßig erscheint. Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die Einstellung des freiwilligen Landtauschs in Hohendodeleben, Landkreis Bördekreis an.

Folgende Flurstücke sind von der Einstellung des Verfahrens betroffen:

518/118, 1025/119, 1027/119, 1029/119, 1031/118 und 1201 der Flur 2 in der Gemarkung Hohendodeleben.

2. Einleitungsbeschluss

Verf.-Kennung: BOE 368

Verf.-Name: Hohendodeleben Stall

2.1.

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, ordnet hiermit das Bodenordnungsverfahren in Hohendodeleben, Landkreis Bördekreis an.
2. Das festgestellte Verfahrensgebiet ist aus der Gebietskarte, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist, ersichtlich.
3. Die im Verfahrensgebiet belegenen Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

2.2. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung

mung der Flurneordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurneordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Begründung:

Die Grundeigentümerinnen, Frau Erika Heitmann und Frau Margot Lienke, beantragten mit Schreiben vom 11.09.2001 die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeigentum gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149, 1174). An dem von der LPG (T) Hohendodeleben errichteten Gebäude ist nach § 27 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG-Gesetz) vom 02. Juli 1982 (GBl. I, Nr. 25, S. 443) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG-Gesetz) vom 06. März 1990 (GBl. I, Nr. 17, S. 133) selbständiges Eigentum entstanden.

Auf den im Verfahrensgebiet belegenen Flächen ist ein Offenstall errichtet worden.

Der jetzige Eigentümer hat das Eigentum durch Gebäudekaufvertrag nachgewiesen.

Das Verfahren wurde zunächst mit Datum vom 01.06.2005 als freiwilliger Landtausch nach § 64 i.V.m. § 54 LwAnpG eingeleitet.

Da eine abschließende Bearbeitung des Verfahrens auf der Grundlage des freiwilligen Landtauschs nach § 64 i.V.m. § 54 LwAnpG nicht mehr sichergestellt war, wurde der freiwillige Landtausch mit Beschluss vom 02.06.2006 eingestellt.

Gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ist ein Bodenordnungsverfahren durchzuführen, wenn der freiwillige Landtausch nicht zustande kommt.

Zwischen den Eigentümern der Fläche und der Gebäude konnte hinsichtlich der Regelung der neuen Eigentumsverhältnisse kein Einvernehmen erzielt werden.

Nach § 64 LwAnpG ist das Eigentum an Flächen, auf denen auf der Grundlage eines durch Rechtsvorschriften geregelten Nutzungsrechts Gebäude errichtet wurden, die im selbständigen Eigentum von Dritten stehen, auf Antrag des Eigentümers der Fläche oder des Gebäudes neu zu ordnen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG liegen vor. Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, hiermit das Bo-

denordnungsverfahren in Hohendodeleben, Landkreis Bördekreis an.

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 7,4559 ha

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Der vorstehende Einleitungsbeschluss mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt im Gemeindebüro der Gemeinde sowie bei mir zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, 02.06.2006
Flurneordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten im Bodenordnungsverfahren in der Gemeinde Hohendodeleben

Verf.-Kennung: BOE 368

Verf.-Name: Hohendodeleben Stall

werden hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen [§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976

(BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354)].

Im Auftrag
gez. Konstanze Cleve (Dienstsiegel)

Anlage zum Beschluss vom 02.06.2006 im Verfahren nach § 64 i.V.m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Bodenordnungsverfahren in: Hohendodeleben
Landkreis: Bördekreis
Verf.-Kennung: BOE 368

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Landkreis: Bördekreis
Gemarkung: Hohendodeleben
Flur: 2
Flurstücke: 518/118, 1025/119, 1027/
119, 1029/119, 1031/118, 1201

Das Verfahren umfasst eine Fläche von ca. 7,4559 ha.

Für die Richtigkeit
Wanzleben, 02.06.2006

Im Auftrag
gez. Sebastian Ritter

Ausschreibung der Gemeinde Hohendodeleben

Die Gemeinde Hohendodeleben schreibt das gemeindeeigene Grundstück

„Matthissionstr. 17“

zum Verkauf aus.
Grundstücksgröße: 657 m²
Lage: nördlicher Rand des Ortskerns von Hohendodeleben

Flur 2 Flurstück 1331
Randlage von Magdeburg
A 14 = 8 km

Nutzungsart: Mehrfamilienhaus mit Nebengelass komplett vermietet

Für die Bebauungen des Grundstückes besteht Denkmalschutz.

Mindestkaufpreis: 25.000,00 €

Besichtigungstermine ab 14. August 2006 nach Terminvereinbarung.

Nähere Informationen zur Bebauung erhalten Sie in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Abt. Finanzen/Liegenschaften, Markt 1-2, 39164 Wanzleben, Tel. 039209-44715.

Schriftliche Angebote sind bis spätestens **25. August 2006 11.00 Uhr** im geschlossenen Umschlag persönlich oder per Post mit der Anschrift:

Angebote
Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben
Kennwort: „Matthissionstr. 17“
Abt. Finanzen/Liegenschaften
Markt 1-2
39164 Wanzleben

zu richten oder abzugeben.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Domersleben

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Fabrikhof“ Domersleben

Der Gemeinderat Domersleben hat am 25.02.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Fabrikhof“ nach § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt im Norden: durch die Flurstücksgrenze der Wanzleber Straße und den Vorfluter (Sarre) im Osten: durch die Flurstücksgrenze der Wanzleber Straße im Süden: durch die Flurstücksgrenze der Thomas-Müntzer-Straße

im Westen: durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 270/12, Flur 7

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.02.2004.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zi. 103 (Fr. Darius) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in (§214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Domersleben, den 03.07.2006

Bernd Meyer
Bürgermeister

**S a t z u n g
über die Nutzung der Tageseinrichtung „ Pitti-
platz „ in Trägerschaft der Gemeinde Domers-
leben und über die Erhebung von Gebühren als
Elternbeitrag**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs.1,5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBL LSA Nr.6/2003) hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben am 14. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Domersleben unterhält eine Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.
Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.
Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Träger der Tageseinrichtung erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Tageseinrichtung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Gemeinde Domersleben, als steuerbegünstigte Körperschaft.
- (2) Die Tageseinrichtung hat das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- (3) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, (Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht)
 3. Horte für schulpflichtige Kinder und
 4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 2 Anspruch

- (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen die Gemeinde Domersleben, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 1. auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung ,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern/Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches SGB ein Bedarf für solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 2. auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.
Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages
(Antragsstellung möglichst langfristig) an den Träger.
Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten vom Träger einen Gebührenbescheid, der in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin erlassen und zugestellt wird
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch das Landesamt für Versor-

gung und Soziales erteilt.

- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Bei Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung hat die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. In der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist eine Betreuung im Ausnahmefall auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kuratoriums.
- (2) Bei Anspruch auf Halbtagsbetreuung ist die Tageseinrichtung montags bis freitags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (3) Der Teilbereich Hort (Kinder von 6 - 14 Jahren) ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) ab 6.00 Uhr bis Schulbeginn (8.00 Uhr) sowie nach Schulschluss (13.30 Uhr) bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (4) In der schulfreien Zeit (Ferien) ist der Hort , als Teilbereich der Tageseinrichtung von 6.00 - 17.00 Uhr geöffnet.
- (5) Die Tageseinrichtung hat in den Sommerferien für zwei Wochen geschlossen. Bei Bedarf werden die Kinder in der Tageseinrichtung der Gemeinde Groß Rodensleben betreut. Die Schließungszeit wird jährlich der Ferienregelung des Landes Sachsen – Anhalt angepasst und in Absprache mit der Gemeinde Groß Rodensleben neu festgelegt, und wird jeweils am Jahresanfang (bis 31.1.) bekannt gegeben.
- (6) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (7) Die Öffnungszeiten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den örtlichen Gegebenheiten durch den Träger festgelegt. Vor der Änderung der täglichen Öffnungszeiten wird das Elternkuratorium gehört.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.
Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsanspruch.
Bei Veränderung des Rechtsanspruches bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (Reduzierung eines Ganztagsplatzes auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem darauf folgenden Monat.
- (3) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung, und wird nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung

nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Bördekreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Auf Antrag ermäßigt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Eltern / Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ganz oder teilweise, wenn die Belastung der Eltern / Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79 und 84 bis 85 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (2) Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat und die Bestätigung dem Träger nicht vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten den vollen Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

Die Höhe des geschuldeten Elternbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch Bescheid mitgeteilt

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuungsgebühr ist von Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (3) Die für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 7. Kalendertag zu zahlen.

§ 9 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird der Gebührenschuldner einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Säumnisbetrages von der Betreuung ausgeschlossen.

Die Mahnfrist beträgt 10 Tage.

§ 10 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei:
 - > vom Gesundheitsamt angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung (bis zu zehn Werktagen)
 - > notwendiger Schließung aus betrieblichen Gründen (bis zu zehn Werktagen)

§ 11 Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die

einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.

Gastkinder müssen bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme angemeldet werden.

- (2) Kinder können bis zu der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 12 Besuch einer Kindertageseinrichtung in Orten außerhalb der Gemeinde Domersleben

Nutzt ein Erziehungsberechtigter für sein Kind eine Einrichtung außerhalb der Gemeinde Domersleben, obwohl die Gemeinde über freie Kapazitäten verfügt, so kommt die Gemeinde Domersleben nicht für zusätzliche Kosten auf, die der Träger der besuchten Einrichtung gegenüber der Gemeinde Domersleben geltend macht.

§ 13 Verpflegung

- (1) In der Tageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit sowie div. Getränke angeboten.
Für den Teilbereich Hort gilt dies nur während der schulfreien Zeit / Ferien.
Die Kosten sind durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Alles weitere zur Bestellung, der Kassierung, Bezahlung usw. regelt die Leiterin der Tageseinrichtung.

§ 14 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten (Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Erziehungsberechtigten).
Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern / Erziehungsberechtigten
- (3) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (4) Bei Bedarf bzw. personellen Engpässen können die Hortkinder vor Schulbeginn in der Kita untergebracht werden. Der Weg zur Schule ist dann unter Aufsicht sicherzustellen.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

§ 16 Mitteilungen an die Tageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnanschrift sowie der Arbeitstelle der Leiterin der Tageseinrichtung mitgeteilt werden.
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Domersleben nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.)

- auch im häuslichen Bereich - ist die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 17 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsschutzes.

§ 18 Um- und Abmeldungen

Eine Ab- oder Ummeldung des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung kann spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (31.Juli) mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe sind:

- Wohnortwechsel
- Krankheit (Voraussetzung ärztliche Bestätigung)
- Betreuung in anderen z.B. heilpädagogische Einrichtungen
- Änderung der familiären Verhältnisse
- Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft

Eine Aufkündigung des Betreuungsplatzes nach o.g. Gründen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger (zum Monatsende) eingereicht werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung „Pittiplatsch“ in Trägerschaft der Gemeinde Domersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 24. April 2003 außer Kraft.

Domersleben, den 14. 06. 2006

Dieter Rewwer
Bürgermeister

S i e g e l

Anlage 1

Gebührentarif

I. Der Elternbeitrag je Kalendermonat wird bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

a) für einen Ganztagsplatz:

Krippenkind	0 - 3 Jahre	150,00 €
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	125,00 €

b) für einen Halbtagsplatz

Krippenkind	0 - 3 Jahre	100,00 €
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	85,00 €

II. Der Elternbeitrag im Teilbereich Hort wird je Kalendermonat bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

Pro Hortplatz / Monat 6-14 Jahre	60,00 €
----------------------------------	---------

III. Für Gastkinder nach § 11 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz von 10,00 €

Bei gewünschter Verpflegung/ Getränke gilt § 12 entsprechend.

Domersleben, den 14.06. 2006

Dieter Rewwer
Bürgermeister

S i e g e l

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Domersleben

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung und § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Domersleben in seiner Sitzung am 14. Juni 2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Domersleben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird ein zuvor abgelehnter Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die, für die Ablehnung erhobene Gebühr, angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Wider-

spruch nach dem Tarif dieser Satzung.

- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren, erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,

8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt die Höhe dieses Vorschusses die endgültige Gebührenschuld, so ist der Überschuss zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt:

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 27. April 2005 außer Kraft.

Domersleben, 14. Juni 2006

Dieter Rewwer
Bürgermeister

Siegel

**Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde
Domersleben**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis	42,50
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,25
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,75
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 – 100,00
2.5.	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	1,50
3.	Akteneinsicht	
3.1.	die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer	
	anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1.	Grundgebühr	5,00
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 – 15,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzender Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 17,50
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
8.	Vermögensverwaltung	
8.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
8.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 50,00
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung nach §§ 24 - 17 BauGB	22,00
9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00
12.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	

12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,00
12.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00
13.	Archiv	
	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
13.1.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
13.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00
13.3.2.	für eine Woche	20,00
13.3.3.	für längere Zeit bis zu 4 Wochen und darüber hinaus für jede weitere Woche	15,00
14.	Widersprüche	
	Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	10,00 – 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Domersleben, 14. Juni 2006

Dieter Rewwer
Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Domersleben am 14. Juni 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.30-016

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 11 x ja (einstimmig) die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2005 im Haushaltsjahr 2006 mit dem dazugehörigen Haushaltssicherungskonzept für die Gemeinde Domersleben.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-017

Auf Antrag des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 10 x ja, 0 x nein, 1 x Enthaltung unter Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange den Beitrittsbeschluss vom 29.03.2006.

Es wurden keine Bedenken zu den Maßgaben der Genehmigungsbehörde vom 15.02.2006 zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Domersleben geäußert.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-018

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 11 x ja (einstimmig) die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Domersleben.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 8 x ja, 2 x nein,

1 x Enthaltung die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung „Pittiplatsch“ in Trägerschaft der Gemeinde Domersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.30-020, 021 und 022

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit je 11 x ja (einstimmig) die Verlängerung von Arbeitsverträgen.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-023

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 11 x ja (einstimmig) sich von der Teilnehmergeinschaft im Flurneuordnungsverfahren von Domersleben, die bereits gezahlten Vorausleistungen für den Eigenanteil der Teilnehmergeinschaft an den Ausführungskosten erstatten zu lassen. Die Gemeinde Domersleben übernimmt nur den Eigenanteil für die Grundstücke, die sich in ihrem Eigentum befinden.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, dass Zuwendungsempfänger im Flurneuordnungsverfahren von Domersleben die Teilnehmergeinschaft von Domersleben ist.

GfL Planungs- und Ing.gesellschaft Bottmersdorf, am 30.06.2006
Berliner Straße 124
14467 Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf,

Verf.Nr. 0305 BÖ 06“

Geplante Sanierung der Sarreböschungen zwischen Groß Germersleben und Klein Germersleben

Mit dem Beschluss vom 08.10.2001 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte das Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf, Landkreis Bördekreis 04-06, Verf.Nr.: 0305 BÖ 04-06, angeordnet. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens werden umfangreiche Baumaßnahmen zur Sanierung und Instandhaltung des vorhandenen landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes durchgeführt. Ab dem 15.08.2006 plant die Teilnehmergeinschaft den Beginn der Arbeiten zur Sanierung der Sarreböschungen und anschließender Bepflanzung im Bereich zwischen den Ortschaften Groß Germersleben und Klein Germersleben auf einer Länge von ca. 2,75 km. Hierfür sind ein vorübergehender Flächenentzug auf der südlichen Sarreseite und ein dauerhafter Flächenentzug (10 m Streifen zur Anlage einer Grünlandfläche) auf der nördlichen Sarreseite notwendig. Auf Grundlage des genehmigten Wege- und Gewässerplanes nach §41 FlurbG erlässt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben eine vorläufige Anordnung nach §36 FlurbG, die der Teilnehmergeinschaft die Nutzung der Flächen zum Neu- und Ausbau von gemeinschaftlichen Anlagen vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes ermöglicht. Der Text- und Kartenteil zur vorläufigen Anordnung mit der Darstellung der Lage und Größe der betroffenen Flurstücke liegt vom 17.07. bis 28.07.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ in Wanzleben, Am Markt 1-2 bei Frau Fechtner aus.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in Wanzleben, Herr Schäfer unter der Tel.Nr. 039209-203 474 bzw. die Geeignete Stelle im BOV Bottmersdorf in Potsdam, Herr Bech unter der Tel.Nr. 0331-233 69 22 zur Verfügung.

gez. Bech

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bottmersdorf

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bottmersdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird ein zuvor abgelehnter Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die, für die Ablehnung erhobene Gebühr, angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Widerspruch nach dem Tarif dieser Satzung.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass

die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren, erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihr Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn

sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.06.2005 außer Kraft.

Bottmersdorf, 16. Juni 2006

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Siegel

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bottmersdorf

Lfd. Nr. Gegenstand Betrag €

1. Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen
 - 1.1. Abschriften je angefangene Seite
 - 1.1.1. im Format DIN A 5 1,25
 - 1.1.2. im Format DIN A 4 2,25
- Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf 5,00
- 1.2. Durchschriften je angefangene Seite 0,10
- 1.3. Andere Vervielfältigungen
 - 1.3.1. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten
 - 1.3.1.1. bis zum Format DIN A 4 0,50
 - 1.3.1.2. im Format DIN A 3 1,00
 - 1.3.1.3. bei größeren Formaten bis 42,50
 - 1.3.2. mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage
 - 1.3.2.1. bis zu 10 Stück je Seite 1,25
 - 1.3.2.2. bis zu 50 Stück je Seite 1,75
 - 1.3.2.3. bis zu 100 Stück je Seite 2,00
- bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück angefangene 100 Stück je Seite 1,25
- über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite 1,00
- bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe
2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise
 - 2.1. Beglaubigung von Unterschriften 2,50
 - 2.2. Beglaubigung von
 - 2.2.1. Abschriften je Seite
 - 2.2.1.1. der Erstaufbereitung 2,50
 - 2.2.1.2. der Durchschrift 1,50
 - 2.2.2. Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks 1,50
 - zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite 1,00
 - 2.3. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland 5,00 – 15,00
 - 2.4. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind) 1,00 – 100,00
 - 2.5. Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken 1,50
3. Akteneinsicht
 - 3.1. die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall 1,50
 - 3.2. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen
 - 3.2.1. Grundgebühr 5,00
 - 3.2.2. zuzüglich je angefangene Seite 1,50
4. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer

	Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 – 15,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzender Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 17,50
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
8.	Vermögensverwaltung	
8.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 50,00
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung nach §§ 24 - 17 BauGB	22,00
9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00
12.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,00
12.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00
13.	Archiv	

	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
13.1.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
13.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00
13.3.2.	für eine Woche	20,00
13.3.3.	für längere Zeit bis zu 4 Wochen und darüber hinaus für jede weitere Woche	15,00
14.	Widersprüche Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	10,00 – 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Bottmersdorf, 16. Juni 2006

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 14. Juni 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0012

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bottmersdorf.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0013

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf den Tausch einer Teilfläche von ca. 1.237 m² aus dem Separationsflurstück 239/134 in der Flur 2 (örtlich vorhandene Straße „Am Osterberg“) gegen eine gleichgroße Fläche aus dem Eigentum der Gemeinde Bottmersdorf. Die Gemeinde Bottmersdorf sichert zu, hierfür eine Fläche von 1.237 m² aus ihrem Bestand innerhalb der Feldlage zur Verfügung zu stellen. Die Tauschpartner sind sich darüber einig, dass es sich bei der zu tauschenden Teilfläche in der Feldlage nicht um bewirtschaftbares Acker- oder Grünland, sondern nur um einen Anteil an den gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben ect.) handeln darf. Es erfolgt kein Wertausgleich.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Klein Wanzleben – Ortsteil Meyendorf

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

(KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 12.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkanlagen) erhebt die Gemeinde Klein Wanzleben für den Ortsteil Meyendorf von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen. Ausgenommen ist des Weiteren der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Erläuterung:
 1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 2. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
 3. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8 a BNatschG zu erheben sind.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschl. der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbstständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3,
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - f) Unselbstständigen Grünanlagen/
Straßenbegleitgrün
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 - a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:
 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen). 75 v. H.
 2. bei Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Zif. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern 50 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 60 v. H.

- c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlagen 60 v. H.
- d) Parkflächen (Standspuren) 70 v. H.
- 3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern 25 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v. H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlagen 40 v. H.
 - d) Parkflächen (Standspuren) 60 v. H.
- 4. beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen 70 v. H.
- 5. beim Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigte-Wohnstraßen 75 v. H.
- 6. beim Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Geschäftsstraßen 75 v. H.
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
 - oder
 - 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
 ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzuläs-

- sige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs.3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333,
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunenvorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Vorteilsbemessung und Verteilungsregelung in Sonderfällen- Bei dem Ausbau eines Gehwegs oder von Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten oder Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlage sind, nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen, wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen.

§ 9

Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 10

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme zweier Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes mit 50 v. H. angesetzt. Die übrigen 50% gehen zu Lasten der Gemeinde.
- (2) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO).

§ 11

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

§ 12

Abschnittsbildung

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere

Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 13

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch des Aufwandsspaltungsbeschlusses, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

§ 14

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 15

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 16

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- (2) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht,
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung und
 10. die Billigkeiten gemäß § 13 a Abs. 1 KAG LSA.
- (3) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 18

Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
 - a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
 - b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 949 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.233 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.
 - c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.233 m² (= 130% der Durchschnittsfläche) die gesamte Fläche
 - bei bis zu weiteren 1.233 m² wird die Grundstücksfläche nur mit 50% angesetzt
 - die restliche Fläche wird nur mit 30% angesetzt.
 - d) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 5 bis 7 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme zweier oder mehrerer voll in der Baulast der Gemeinde stehenden zum Anbau bestimmten Straßen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ein Vorteil entsteht, wird die Heranziehungsfäche zur Berechnung des Beitrags durch die Anzahl der Verkehrsanlagen geteilt. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.
- (3) Der Abs. 2 gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO).
- (4) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz

oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Remkersleben/OT Meyendorf vom 21.11.2000 außer Kraft.

Klein Wanzleben, den 12.06.2006

Horst Flügel

- Siegel -

Bürgermeister

Ausschreibung

Die **Gemeinde Klein Wanzleben** schreibt das gemeindeeigene Grundstück im

„Gewerbegebiet Hofbreite“

zum Verkauf aus.

Grundstücksgröße:

3.872 m²

Lage:

nordöstlicher Ortsrand
Flur 2 Flurstück 16/41
vollerschlossen

Nutzungsart:

eingeschränktes Gewerbegebiet

(GE)

Grundflächenzahl:

0,6

Geschossflächenzahl:

1,6

Baubauung:

offene Bauweise

Gebäudehöhe:

max. 14 m

Gewerbe:

entsprechend § 8 Baunutzungsverordnung mit

folgender Einschränkung:

Unzulässig sind Anlagen der Abstandsklasse 1 bis 6 der Abstandsliste zum

Runderlass des Ministeriums f. Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.3.1990.

Mindestkaufpreis: 29.700,00 €

Nähere Informationen zur Bebauung erhalten Sie in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Abt. Finanzen/Liegenschaften, Markt 1-2, 39164 Wanzleben, Tel. 039209-44715.

Schriftliche Angebote sind bis spätestens **25. August 2006 11.00 Uhr** im geschlossenen Umschlag persönlich oder per Post mit der Anschrift:

Angebote
Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben
Kennwort: „Gewerbegebiet“
Abt. Finanzen/Liegenschaften
Markt 1-2
39164 Wanzleben

zu richten oder abzugeben.

Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Wanzleben am 12.06.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.80-010

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, (einstimmig) – die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Klein Wanzleben – OT Meyendorf.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-014

Auf Antrag des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, (einstimmig) – unter Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, den Beitrittsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Klein Wanzleben.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.80-015

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, (einstimmig) – den Abschluss eines Ingenieurvertrages mit dem Ingenieurbüro IWA Hüttenrauch zum Ausbau des ländlichen Weges 033-001 (von der Zuckerfabrik bis Ortseingang).

Beschluss - Nr. 101206.06.80-016

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, (einstimmig) – Änderungsverträge für Mitarbeiter in den Kindertagesstätten.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-017

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, (einstimmig) – die Vergabe für den Ausbau der L 102 / Nebenanlagen an die Fa. Gebhardt Bau GmbH.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-018

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, (einstimmig) – die Vergabe für den Straßenausbau, Kanalbau und für die Straßenbeleuchtung in der Remkerslebener Straße an die Fa. Gebhardt Bau GmbH.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, (einstimmig) – die Beauftragung zur Ergänzung der Regenwasserableitung in der Mühlenstraße an die Fa. Gebhardt Bau GmbH.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-020

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, (einstimmig) – die Umschuldung des Kreditvertrages zur Kommunalen Finanzierungsgesellschaft (KFG) mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Rodensleben

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben in seiner Sitzung am 19. Juni 2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Groß Rodensleben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird ein zuvor abgelehnter Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die, für die Ablehnung erhobene Gebühr, angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Widerspruch nach dem Tarif dieser Satzung.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

- b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren, erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber

abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20.06.2005 außer Kraft.

Groß Rodensleben, 26. Juni 2006

Manfred Huhn
Bürgermeister

Siegel

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Rodensleben

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,25

1.1.2.	im Format DIN A 4	2,25	Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen)
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in		je angefangene Seite
	größeren Formaten als DIN A 4 oder,		7,50 – 15,00
	wenn bei Vervielfältigungen		5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebe-
	außergewöhnliche Personal- oder		willigungen und andere zum unmittelbaren
	Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz		Nutzender Beteiligten vorgenommene
	nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes		Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere
	je Seite erhöht werden bis auf	5,00	Gebühr vorgeschrieben ist.
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10	6. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang
1.3.	Andere Vervielfältigungen		in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten		werden können und die mit besonderer
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50	Müehaltung verbunden sind, für
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	1,00	jede angefangene halbe Stunde
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis	42,50	5,00 – 17,50
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format		7. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen
	DIN A 4 in einer Auflage		8. Vermögensverwaltung
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,25	8.1. Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,75	sonstige Erklärungen zugunsten von
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,00	Grundpfandrechten Dritter, insbesondere
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück		gegenüber Aufassungsvormerkungen und
	angefangene 100 Stück je Seite	1,25	Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück		8.1.1. bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des
	je Seite	1,00	vortretenden, höchstens jedoch des
	bei größeren Formaten erhöht sich der		zurücktretenden Grundpfandrechts
	Pauschbetrag entsprechend der Größe		oder des betroffenen Teilbetrages
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse,		10,00
	Bescheinigungen und Ausweise		8.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50	5,00
2.2.	Beglaubigung von		8.2. Löschungsbewilligungen zugunsten von
2.2.1.	Abschriften je Seite		Grundpfandrechten Dritter
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,50	8.2.1. bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50	vortretenden, höchstens jedoch des
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten		zurücktretenden Grundpfandrechts
	(einschl. Computer) hergestellt werden,		10,00
	und Durchschriften und Vervielfältigungen,		für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €
	die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen		5,00
	Geräten hergestellt werden,		8.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-,
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50	Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck		für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1.
	je Seite	1,00	und 9.2. fallen
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen		10,00 – 50,00
	für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00	8.4. Ausstellung eines Zeugnisses über das
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen		Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung
	und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach		nach §§ 24 - 17 BauGB
	anderen Tarifzahlen		22,00
	zu erheben sind)	1,00 – 100,00	9. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer
2.5.	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen		Jahre für jedes Jahr
	Hundesteuermarken	1,50	2,50
3.	Akteneinsicht		10. Feststellung aus Konten und Akten für jede
3.1.	die Einsicht in Akten, Karteien, Register		angefangene halbe Arbeitsstunde
	und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme		10,00
	öffentlich ausgelegt sind		11. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,
	und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren		die für Rechnung Dritter von Unternehmern
	vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50	an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung		Anlagen ausgeführt werden, je angefangene
	und für wirtschaftliche Dispositionen und		halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich
	Prognosen		Anmarschweg von der Dienststelle oder
3.2.1.	Grundgebühr	5,00	der vorhergehenden Baustelle
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	10,00
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer		12. Feststellung, Besichtigungen, Gutachten,
	Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen		Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,
	gewünscht wird (die Niederschrift über die		und zwar für
			12.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde
			10,00
			12.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde
			einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle
			bzw. von der vorhergehenden Baustelle
			10,00
			13. Archiv
			Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die
			Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.
			Sie beträgt je angefangene halbe Stunde
			10,00
			13.1. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten
			Akten je Seite
			2,00
			13.2. für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen
			Arbeitsgang gefertigt wird
			0,50

13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00
13.3.2.	für eine Woche	20,00
13.3.3.	für längere Zeit bis zu 4 Wochen	50,00
	und darüber hinaus für jede weitere Woche	15,00
14.	Widersprüche	
	Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	10,00 – 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Groß Rodensleben, 26. Juni 2006

Manfred Huhn
Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 21. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 19. Juni 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0013

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben die Aufhebung des Beschlusses 101206.06.40-0010 – Haushaltskonsolidierungskonzept -.

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0014

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben die Aufhebung des Beschlusses 101206.06.40-0011 – Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Groß Rodensleben -.

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0015

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben das Haushalts-konsolidierungskonzept mit dem dazugehörigen Haushaltssicherungskonzept für die Gemeinde Groß Rodensleben.

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0016

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Rodensleben für das Haushaltsjahr 2006 mit Haushaltsplan.
2. Der vorliegende Investitionsplan für die Jahre 2005-2009 wird als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.
3. Die Finanzplanung für die Jahre 2005-2009 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0017

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Rodensleben.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0018

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben die Umschuldung eines Kreditvertrages.

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat

der Gemeinde Groß Rodensleben Änderungsverträge der Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Bussi Bär“.

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Rodensleben

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben in seiner Sitzung am 01. Juni 2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Klein Rodensleben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird ein zuvor abgelehnter Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die, für die Ablehnung erhobene Gebühr, angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Widerspruch nach dem Tarif dieser Satzung.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach

dem Umfang der Zurückweisung auf höchstens 25 von Hundert.

- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren, erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,

8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Klein Rodensleben, 26. Juni 2006

Norbert Hoße
Bürgermeister

Siegel

**Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Klein
Rodensleben**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis	42,50
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format	
	DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,25
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,75
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 – 100,00
2.5.	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	1,50
3.	Akteneinsicht	
3.1.	die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1.	Grundgebühr	5,00
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 – 15,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzender Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 17,50
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
8.	Vermögensverwaltung	
8.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
8.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 50,00
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung nach §§ 24 - 17 BauGB	22,00
9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00
12.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,00
12.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	

	bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00
13.	Archiv	
	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
13.1.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
13.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00
13.3.2.	für eine Woche	20,00
13.3.3.	für längere Zeit bis zu 4 Wochen und darüber hinaus für jede weitere Woche	15,00
14.	Widersprüche	
	Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	10,00 – 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Klein Rodensleben, 26. Juni 2006

Norbert Hoße
Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 16. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Rodensleben am 01. Juni 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0004

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Rodensleben.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0005

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben Änderungsverträge für die Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Biene Maja“.

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0006

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben den Kauf eines Außenspielgerätes – Rutsche mit Turm und Treppe.

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0007

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben die Dachsanierung der Nebengebäude für den sozialen Wohnungsbau – Wellener Straße 11 und Domerslebener Straße 1a.

Beschlussprotokoll der 18. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 08.06.2006

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.70-011

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 11 x ja (einstimmig) – den Abschluss eines

unbefristeten Änderungsvertrages.

Beschluss - Nr. 101206.06.70-012

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 11 x nein (einstimmig) – einen Mietvertrag für Mietflächen für die Errichtung einer Funkstation Friedensplatz 11. (abgelehnt)

Beschluss - Nr. 101206.06.70-013

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 11 x ja (einstimmig) – den Verkauf von Garagen Am Anger.

Beschluss - Nr. 101206.06.70-014

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 11 x ja (einstimmig) – den Verkauf einer Teilfläche von 739 m² aus dem Flurstück 1195 in der Flur 8 (Ringstr. 6).

Beschlussprotokoll der 16. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 13.06.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.95-20

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 8 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dreileben.

Beschluss - Nr. 101206.06.95-21

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 8 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbe an der Kolonie II“.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.95-19

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 8 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für Planungsleistungen zu.

Nichtamtlicher Teil

Amüliches Wanzlebener Kreisblatt

Im Jahr 1906

Ein Vertrag über die Errichtung einer Zuckerrabrik in Wanzleben im Jahre 1812.

Mitgeteilt von A. K o b o r s k i in Halle a. S.

Wie so viele bedeutende Erfindungen und Entdeckungen den Deutschen zu verhanden sind, so ist es auch ein Deutscher, der Chemiker Marggraff in Berlin gewesen, der — im Jahre 1747 — den Zuckerstoff in der Runkelrübe auf fand und dem es gelang, daraus den Zucker im Großen zu gewinnen. Seine Entdeckung wurde jedoch wenig beachtet und bald ganz vergessen.

Erst fünfzig Jahre später nahm der Berliner Chemiker Achard die Versuche, die Zuckerrübe fabrikmäßig zu verwerten, wieder auf. Ein auf seinem Gute Cunern in der Lausitz, das ihm von der Preussischen Regierung in Anerkennung seiner Verdienste um die Landwirtschaft durch Vervollkommnung der Rübenzuckerfabrikation geschenkt war, errichtete Musterfabrik ergab sehr günstige Resultate.

Inzwischen hatte die von dem Kaiser Napoleon im Jahre 1806 verhängte Kontinentalsperre dem Handel Englands dem Markt auf dem europäischen Festlande verschlossen, sodaß die Einführung des Zuckers aus den Kolonien, fast nur auf dem Wege des verpönten Schleichhandels ermöglicht war. Infolgedessen stieg der Preis des Zuckers derartig, daß er z. B. im Jahr 1811 die Höhe von 84 Thaler und in folgenden Jahren sogar an 106 Thaler für den Zentner erreichte.

Diese Verteuerung war die Veranlassung, daß in Preußen viele Zuckerrabrikeu entstanden. So auch hier in Wanzleben.

Wir sind in der Lage, nachstehend den Vertrag mitzuteilen, den der Oberamtmann Friedrich Ludwig Philipp Kühne, damals Pächter des Amtes, am 19. Juni 1812 mit zwei Gesellschaftern aus Magdeburg geschlossen hat.

Der Vertrag lautet im Auszuge wie folgt: ¹⁾

Wir, Hieronymus Napoleon, durch die Gnade Gottes und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz, allen Gegenwärtigen und zukünftigen unsere Gunst zu vor, thun hiermit kund:

Vor dem unterzeichneten königlichen Westphälischen Districts-Notar Nieze, wohnhaft zu Magdeburg, und den untenbenannten Instrumenten-Zeugen erschienen:

1. der Herr Ober-Amtmann Friedrich Philipp Ludwig Kühne zu Groß-Wanzleben,
2. der Herr Medicinal-Rath Friedrich Klipsch zu Magdeburg,
3. der Kaufmann Herr David Schwarz, ebendasselbst domiciliert

welche folgenden Societäts-Contract unter sich abschlossen.

Article 1.

Die vorgenannten Herren Contrahenten einigen sich zur gemeinschaftlichen Errichtung einer Runkelrüben-Roh-Zuckerrabrik zu Groß-Wanzleben, und setzen die Dauer dieses darüber zu errichtenden Societäts-Contracts in der Art fest, daß

1. insofern von 110 Pfund weißer Runkelrüben und darüber in der Wanzleber Feldmark 12 Pfund guter Rohzucker gewonnen werden, derselbe 10 Jahre und zwar vom 1. April 1812 bis zum 1. April des Jahres 1822 fortlaufend sein soll,
2. insofern aber das vorbeschriebene Quantum an Rohzucker nicht gewonnen werden sollte, gegenwärtiger Contract nur auf 1 Jahr, und bis zum 1. April des Jahres 1813 bestehen und für die Herren Contrahenten von Wirkung sein soll.

¹⁾ Da vielleicht auch die Form, in welcher zur Zeit des Königreichs Westphalen die Notariatsverträge abgefaßt wurden, manchen Leser interessiert, so geben wir den Anfang und den Schluß des Protokolls vollständig wieder.

Article 2.

Die zur Anlegung und zum Betrieb der Fabrik erforderlichen Gelder schafft der Herr Medicinal-Rath Klipsch auf die Höhe einer Summe von 43830 francs (zahlbar mit 12000 Thaler Preussisch Courant) an. Sollte aber nach einem von der Mehrheit der Stimmen anhängenden Beschlusse, ein noch größeres Capital erfordert werden, so wird dasselbe von jedem der Interessenten pro rato, das heißt zum dritten Theil, angeschafft und zugeschoffen.

Article 5.

Herr Schwarz übernimmt die Anlegung der Fabrik, der dazu erforderlichen Maschinerie, die Einrichtung der Fabrikengebäude und die Leitung des Fabrik-Geschäfts, wofür ihm von den Theilnehmern ein jährliches Honorar von 700 Thalern Courant zugesichert wird.

Article 6.

Zum Bau der Rüben giebt Herr Oberamtmann Kühne nach den Bedürfnissen und dem Umfange der Fabrik bis zu 350 Morgen Acker im Braachfelde ohne Dünger, für einen jährlichen Pachtzins von 18 francs und 20 Centimes (fünf Thaler Courant) pro Morgen frei von allen Lasten und Abgaben, und will auch erforderlichenfalls bis auf 100 Morgen Acker im Sommerfelde zu einem Pachtzins von 26 Francs 22 Centimes (acht Thaler Courant) pro Morgen, ebenfalls frei von allen Lasten und Abgaben, hergeben.

Insofern aber der Herr Oberamtmann Kühne die Domainen-Pachtung ¹⁾ nicht beibehält, so kann er nicht mehr als 200 Morgen Acker im Braachfelde und 100 Morgen im Sommerfelde, zu dem vorgedachten Preise liefern. Die Zahlung der Pachtgelder geschieht postnumerando und spätestens bei dem Abschluß eines jeden Societäts-Jahres, insofern aus den eingeommenen Einnahmen nicht schon früher hätte Zahlung erfolgen können.

Es ist also diejenige das Verhältnis der Sache das, daß nach geschener Feststellung des Gewinnes zunächst dem Herrn Oberamtmann Kühne seine stügulirte Ackerpacht, dann dem Herrn Medicinal-Rath Klipsch der Betrag seiner Zinsen, eben so dem Herrn Schwarz sein Honorarium ausgezahlt, und dann erst dasjenige, was übrig bleibt als reiner und wahrer Gewinnst zu gleichen Theilen getheilt wird.

In Hinsicht der Acker selbst, welche der Herr Ober-Amtmann Kühne hergiebt, wird zur Vermeidung künftiger Irrungen und Weitläufigkeiten bemerkt, daß der Flächeninhalt eines jeden Morgens zu 180 Quadratruthen Rheinländisch gerechnet werden muß.

Article 7.

Zur Errichtung der Fabrik giebt der Herr Oberamtmann Kühne, unter Zustimmung seines Vaters, des Herrn Amtsraths

¹⁾ Der instrumentirende Notar gebraucht hier einen unrichtigen Ausdruck, denn seit dem Jahre 1809 war das Amt kein Staatsgut mehr, sondern Eigentum des Erzkanzlers des französischen Kaiserreichs Cambacerés, Herzogs von Parma, dem Napoleon die Domäne als Dotation verliehen hatte, jedoch unter Vorbehalt des dritten Theiles des Pachtzinses.

Kühne von dem zu Wanzleben belegenen Guthe „die Brennerlei“ genannt:

1. den Schafstall zur Aufbewahrung der Rüben, und
2. die große Scheune, insofern jetzt selbige als Scheune benutzt wird, zum Fabrikgebäude her.

Von diesen Gebäuden soll sofort durch Sachverständige, über deren Benennung sich die Contrahenten einigen wollen, eine Taxe aufgenommen werden, damit solche im Falle der Rückgabe derselben nach Ablauf des ersten Jahres dem Herrn Amtsrath Kühne in statu quo zurückgegeben werden können, und soll es hierbei von dem Belieben des Herrn Amtsraths Kühne abhängen, ob er statt dessen den etwa ausgemittelten, geringeren Werth der Gebäude in baarem Gelde anzunehmen vorzieht, oder die Gebäude in dem Stande, in dem sie jetzt befunden und taxiert werden, wiederhergestellt zurück haben will.

(Schluß folgt.)

Herausgesucht
von Walter Götz

Mitteilung der Gemeinde Domersleben ab 01. Juli 2006

Der künftige Bürgermeister der Gemeinde Domersleben, Herr Bernd Meyer, teilt mit, dass ab 01. Juli 2006 die Sprechstunden von freitags auf jeweils mittwochs in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr verlegt werden.

Mitteilung der Gemeinde Klein Wanzleben

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Klein Wanzleben

In der Zeit vom 15. Juni bis 31. August 2006 werden die Sprechzeiten des Bürgermeisters nur noch an den Montagen von 16:00 – 18:00 Uhr durchgeführt. Die Sprechzeiten am Mittwoch entfallen.

Ab dem 1. September werden die Sprechzeiten zu den üblichen Zeiten montags und mittwochs durchgeführt.

Horst Flügel
Bürgermeister

Dank des Bürgermeisters der Gemeinde Dreileben anlässlich der 1040-Jahr-Feier

Liebe Dreileberinnen und Dreileber, liebe Gäste,

unsere 1040-Jahr-Festwoche war, Dank Ihrer überwältigenden Teilnahme, ein voller Erfolg.

Im Nachhinein lässt sich sagen, dass sich der Aufwand und die Mühe, die während der Vorbereitungsphase und während der Durchführung angefallen sind, gelohnt haben.

Hierfür möchte ich mich ganz besonders bei den Mitgliedern des Festkomitees bedanken.

Ein besonderer Höhepunkt unserer Festwoche war der Festumzug. Ich bedanke mich herzlichst bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Veranstaltung.

Alle Veranstaltungen wären ohne die vielen fleißigen Helferinnen und Helfer nicht möglich gewesen. An dieser Stelle möchte ich mich bei Ihnen für Ihre Arbeit bedanken.

Einen herzlichen Dank an die Firma KWS Saat AG, die Firma Maschinenbau Bühring GmbH, die Gaststätte „Deutsches Haus“, die Agrargenossenschaft Dreileben e.G., die Firma Expan GmbH und Frau Kaiser, ohne deren Unterstützung wir die Festwoche nicht hätten durchführen können.

Gero Herbst
Bürgermeister

„Wanzleben Solar – Mit der Sonne Geld verdienen und die Umwelt entlasten“

Die Stadt Wanzleben steht vor einem Solarboom und lässt ihre Bürger daran teilhaben. Aus dem Lenkungs- und Projektausschuss zur energetischen Stadterneuerung haben sich die Stadtwerke GmbH, die Wohnungsbaugesellschaft mbH und die Wanzlebener Wohnungsgenossenschaft zur Gründung einer gemeinsamen „Betreiber- und Beteiligungsgesellschaft Wanzleben Solar mbH“ entschlossen. „Wir haben uns vorgenommen, noch in diesem Jahr in großem Umfang Photovoltaik- und Solarthermieanlagen im Stadtgebiet zu installieren, um die kostenlos von der Sonne zur Verfügung gestellte Energie in Strom und Wärme umzuwandeln“, so Rainer Lippelt, Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben.

Die drei Gesellschafter werden ihre für derartige Anlagen geeigneten Dachflächen in einem Pool zusammenfassen und als Eigentümer der Gebäude mit der „Wanzleben Solar GmbH“ einen Betreiber- und Gestattungsvertrag über eine Laufzeit von 15 Jahren abschließen. In diesem Zeitraum hat diese Gesellschaft die Investitions- und Betriebskosten erwirtschaftet. Ermöglicht wird dies durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“, das eine feste Einspeisevergütung für den Strom über 20 Jahre gesetzlich fest schreibt. Nach Ablauf des Betreiber- und Gestattungsvertrages erhalten die Gebäudeeigentümer die Einspeisevergütung direkt, bzw. geben den dann vielleicht günstiger produzierten Eigenstrom an ihre Mieter oder Kunden ab.

„Uns ist wichtig, dass alle Bürger der Stadt die Vorteile dieses Modells erkennen“, betont Hans-Walter Franke, Geschäftsführer der Stadtwerke Wanzleben. Denn in diesem „Dächerpool“ können sich auch alle privaten Hauseigentümer beteiligen. Und wer kein Dach hat, kann der Gesellschaft ein Darlehen geben, um zumindest finanziell an dieser umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Investition teilzuhaben. So betont Hans-Walter Franke, dass nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Musterdarlehensvertrag entworfen wurde, der eine Mindestverzinsung von 3,5 % p.a. vorsieht. Aufgrund der in Wanzleben zu erwartenden Stromerträge dürfte sich die tatsächliche Verzinsung aber auf über 5 % belaufen.

Auch wenn der Solarstrom nur einen geringen Anteil an der zukünftigen Energieversorgung haben wird, ist die Technik fast überall einsetzbar. „Und die Sonne schickt uns keine Rechnung“. „Wir werden an den Gebäuden, die zuerst ans Netz gehen, elektronische Displays anbringen, die den Ertrag anzeigen. Damit wird für alle transparent, was uns diese Technik bringt“, sagt Stefan Lazarz, der mit der Wanzlebener Wohnungsgenossenschaft der dritte Gründungsgesellschafter ist.

Neben den erzielbaren Umweltaspekten ist den Beteiligten aber wichtig, dass sie mit der Gründung dieser Gesellschaft einen weiteren Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten: bei der Installation der Module werden lokale Unternehmen beteiligt und mittelfristig sollen mindestens vier neue Arbeitsplätze im technischen und kaufmännischen Bereich entstehen.

„Die Wanzleben Solar GmbH wird ein Erfolgsmodell“ versichern Ulrich Peickert und Jörg Schmidt-Wottrich von urban power union, die den Lenkungs- und Projektausschuss betreuen und dieses Modell initiiert haben. „In Wanzleben werden die Kräfte bestmöglich gebündelt. Bürgersolaranlagen oder isolierte Einzellösungen sind hier überflüssig, weil bereits die wichtigsten öffentlichen Unternehmen in einem Boot sitzen und die Bürger mitnehmen wollen.“

15. Juni 2006

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Juli	Jeden Mittwoch Handarbeitsnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Freitag Sportgruppe – Kaffeemachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
17.07.2006	Spielnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
19.07.2006	Bingo – Bierer Berg	Volkssolidarität Wanzleben
22.07.2006	Neptunfest	DRK Ortsgruppe Wanzleben
22.07.2006	Tischtennis Turnier	Schülertreff-Tenne (DRK) Jugendbereich
22.07.-12.08.2006	Sommernachmittag (3 Durchgänge)	Sportjugend Bördekreis e.V.
26.07.2006	Käferfest	Kita „Sarrezwerge“
26.07.2006	Bierer Berg 10. Schönebecker Operettensommer „Die Fledermaus“	Sozialverband Altkreis Wanzleben
26.07.2006	Blutspende	DRK Wanzleben
	Basteln für Erntefest	Blumenberger Kultur- u. Karnevalsverein e.V.
30.07.-30.08.2006	Sommerferienzeit mit Übernachtung im Schülertreff Mottowoche	Schülertreff-Tenne (DRK) Kinderbereich
August	Jeden Mittwoch Handarbeitsnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Freitag Sportgruppe – Kaffeemachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
01.08.2006	Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
02.08.2006	Tabalugafest	Kita „Sarrezwerge“
01.08.–10.08.2006	Badeurlaub, Strand und Meer zur polnischen Ostseeküste, nach Rewal mit Ausflügen in sehenswerte Regionen	Sozialverband Altkreis Wanzleben
08.08.2006	„Jürgens Liederkiste“	Kita „Sarrezwerge“
12. oder 19.08.2006	Neptunfest	Schülertreff-Tenne (DRK)
14.08.2006	Spielnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
15.08.2006	Ganztagsfahrt zum Wörlitzer Park	Seniorenverband-BRH
16.08.2006	Der Zirkus ist los!	Kita „Sarrezwerge“
16.08.2006	Bingo	Volkssolidarität Wanzleben

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Juli				
21.7.2006	17:00 Uhr	Blutspende	Schule	DRK
23.7.2006	10:00 Uhr	Frühschoppen mit Altenheim Schermecker Blaskapelle		Sen. –u. Altenheim
21.07.2006	18:00 Uhr	Abschlussfeier Kita	Kita	Kita Remk.
August				
04.- 06.8.2006		6. Zuckerfest	Festplatz	Kulturverein

Programm 6. Zuckerfest vom 4. - 6. August 2006

Freitag, den 4. August 2006

20:00 Uhr :
Disco mit DJ Hartmann – Musik für jung und alt.
Wahl des Sugarboys V.: DJ Hartmann
Auftritt „No Limit`s“ – 60 min Show

Sonnabend, den 5. August 2006

14:00 Uhr :
Seniorenachmittag V.: Liedertafel e.V.
Modenschau • Ulknudeln aus Seehausen • Chorsingen • Kaffee und Kuchen
Musik zum Tanzen

20:00 Uhr :
Ball des Zuckers • Wahl der Zuckerfee • Live-Band „Famos“ aus Haldensleben
Fire & Dance-Fakishow • Höhenfeuerwerk • DJ Hartmann

Sonntag, 6. August 2006

10:00 Uhr :
Festumzug aller Vereine mit Abholen der Zuckerfee mit Nienburger Blaskapelle
Frühschoppen mit Blasmusik • Deftiges Frühstück • Sportliche Wettbewerbe: Stärkster Mann
und „Stärkste“ Frau gesucht • Zuckersackstemmen • Tauziehen (Mannschaftswettbewerb)
Schubkarrenrennen mit Zuckersäcken

14:00 Uhr :
Kinderfest mit Wahl der Zuckerprinzessin und des Zuckerprinzen
Disco

ca. 16:00 Uhr :
Stargast Achim Menzel • danach Disco bis ? • Tombola

Ergänzungen und Änderungen vorbehalten!

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

Juli

Fußballblitzturnier -Maschinenbau Bühring – Cup 2006

August

05.08.2006

VM KK 50 m Auflage

Schützenverein

12.08.2006

Stallbegehung bei Mitgliedern des KLT.ZV „Einigkeit“

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

Juli

jeden Mo

13:30 Uhr

Seniorensportgruppe

Sporthalle

August

ohne Datum

Wanderung mit Picknick

Kita „Pittiplatsch“

jeden Mo

13:30 Uhr

Seniorensportgruppe

Sporthalle

16.08.06

Besuch im Märchenland

Kita „Pittiplatsch“

Erntefest in Blumenberg am 26.08. und 27.08.2006

Im Amtsblatt vom Juni hat der Blumenberger Kultur- und Karnevalsverein sein bevorstehendes Erntefest angekündigt.

Zum guten Gelingen gehört eine intensive Vorbereitung.

Damit haben wir in der vergangenen Erntesaison 2005 begonnen.

Voller Begeisterung hat jeder seine Geschicklichkeit an der Sense probiert, Mann und Frau gleichermaßen.

Nicht nur die Arbeit mit der Sense erfordert Geschick, auch das Binden der Garben ist nicht ganz einfach. Die Garben werden nicht mit zusätzlichen Stricken gebunden, sondern lediglich mit den Getreidehalmen. Das muss gekonnt sein, denn sonst fallen die Garben wieder auseinander und können nicht aufgeladen und transportiert werden.

Bewegung an der frischen Luft und viel Spaß sind angesagt. Ganz Blumenberg war vom Erntefieber angesteckt.

Die Garben werden aufgeladen und wie in alten Zeiten mit dem Pferdegespann zur Scheune gefahren.

Das Korn wird in der Scheune ausgebreitet und mit dem Dreschflegel bearbeitet. Die Drescher müssen stets im Takt schlagen, sonst kommt es zum Zusammenprall der Schlaghölzer und der Arbeitsrhythmus wird unterbrochen.

In der Augustausgabe des Amtsblattes werden wir das Programm des Erntefestes veröffentlichen.

Wir freuen uns auf viele interessierte Besucher.



Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 20.07.06 bis 20.08.06

Do	20.07.	10.00 – 16.00 Uhr	Kinder Kirchen Ferien Club im Pfarrhaus und Hof
Fr	21.07.	10.00 – 16.00 Uhr	mit Spielen, Liedern, Gebeten, Essen, Basteln
Sa	22.07.	10.00 – 16.00 Uhr	
So	23.07.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst in Groß Rodensleben
Mi	26.07.	14.00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
		13.40 Uhr	Abholung von Klein Rodensleben
Do	27.07.	17.30 Uhr	Teen-Kreis im Pfarrhaus Groß Rodensleben
So	30.07.		Gottesdienst
		09.00 Uhr	Domersleben
		10.00 Uhr	Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Klein Rodensleben
		16.00 Uhr	Schleibnitz
Mi	02.08.	19.00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	03.08.	17.30 Uhr	Teen-Kreis im Pfarrhaus Groß Rodensleben
Sa	05.08.	17.00 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
So	06.08.		Gottesdienst
		10.00 Uhr	Groß Rodensleben
Mo	07.08.	14.30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14.15 Uhr	Abholung von Schleibnitz
Mi	09.08.	19.00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	10.08.	17.30 Uhr	Teen-Kreis im Pfarrhaus Groß Rodensleben
Mi	16.08.	19.00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	17.08.	17.30 Uhr	Teen-Kreis im Pfarrhaus Groß Rodensleben
So	20.08.		Gottesdienst
		10.00 Uhr	Groß Rodensleben

Ein Sportlerherz hat aufgehört zu schlagen.



Die Mitglieder des Tischtennis –
Club Wanzleben e.V. trauern um

Alfred Kunert

ihren Ehrenvorsitzenden, der im Alter von 68 Jahren nach langer schwerer Krankheit am 11. Juni 2006 verstorben ist.

Mit ihm verliert der Verein ein langjähriges Mitglied, das stets und ständig seine Kraft der Entwicklung des Tischtennisportes in Wanzleben und darüber hinaus eingesetzt hat.

Von frühester Jugend versuchte er sich in verschiedenen Sportarten. Sein heimliches Interesse galt aber schon immer dem Tischtennisport. Bereits 1957 trat er der neugegründeten Sektion Tischtennis in der BSG Empor Wanzleben bei und war hier sowohl als aktiver Sportler als auch später; bis 1993 als deren Sektionsleiter tätig. Besonderes Augenmerk schenkte er auch lange Jahre der Nachwuchsförderung im Verein und war insgesamt über 30 Jahre als Übungsleiter tätig. Er hat es immer gut verstanden Familie und Sport sinnvoll miteinander zu verbinden, seinen Kindern und Enkelkindern war er stets ein Vorbild und hat sie behutsam an verschiedene Sportarten herangeführt und ihre Aktivitäten stets unterstützt.

Als Höhepunkt seiner sportlichen Laufbahn bezeichnete er einmal selbst die Auszeichnung mit der Ehrennadel des DSB in Gold im Jahre 1992.

Im Dezember 1993 gehörte er zu den Gründungsmitgliedern des TTC Wanzleben, dem er bis zuletzt als ein sehr interessierter und mithelfender Ehrenvorsitzender angehörte.

In stillem Gedenken an einen aufrechten, ruhelosen und erfolgreichen Sportler und Menschen verabschieden wir uns von **Alfred Kunert** und versprechen, ihn im Verein in bester Erinnerung zu behalten.

Im Namen aller Mitglieder

Vorsitzender des TTC

Spendenaktion „Rettet unser Schwimmbad“

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben ins Leben gerufene Spendenaktion zum Erhalt des Schwimmbades hat eine breite Resonanz gefunden, so dass bereits über 6.000 € als Spenden eingegangen sind. Nachfolgend erscheint die erste Liste der Spender (Stand vom 01.06.2006).

- 5,00 €: Gerlinde und Hermann Schulze
- 10,00 €: Brigitta und Klaus-Dieter Genz, Brigitte und K.-J. Breitmeier, Ingeburg Klosa, Bärbel Niewelt, Claudia und Andreas Ulrich, Hans-Jürgen Bremer, Doris Hahn, Siegrun und Horst Nannke, Marlies und Dieter Schulze, Rainer Lux, Erhard Giesecke, Elfriede Becker, Hannelore und Rainer Arndt, Walter Pilz, Manuel Maier
- 15,00 €: Vera und Rolf Digulla, Bernd Schwieger, Gabriele und Uwe Meistring, Thomas Blenk
- 20,00 €: Angelika und Günter Berndt, Manuela Dänicke, Frieda Pinkernelle, Erna und Karl Wachsmuth, Silvia und Wolfgang Müller, Edith und Günter Kaiser, Ronald Harms, Lothar Wazlawski, Sabine und Eckhard Rusche, Hella Dinter, Hildegard Voigt, Kerstin und Frank Thureau, Inge Peter, Katrin und Michael Künzelt, Undine Ladwig, Irmgard und Bodo Thureau, Elsbeth Pflume, Rainer Gröhn, Ramona Rückebeil, Marlies Schiefeler, Erhardt Juch, Regina und Kurt Wiesner, Rosemarie und Berthold Heise
- 25,00 €: Oliver Röhr, Hagen Klosa, Janine Kollo, Ute und Eckhard König, Elke und Volker Sievers
- 30,00 €: Dr. Wilhelm Kempe, Eva Marx, Susanne und Andreas Winkler, Iris Fredersdorf, Christa und Herbert Helmecke, Hannelore und Otto Schmidt
- 40,00 €: Ruth Wartmann
- 45,00 €: Dr. Eberhard Fischer
- 50,00 €: Inge und Werner Streckel, Inge und Erich Schäfer, Christian Glanz, Bärbel Erxleben, Bärbel und Peter Miczkowiak, Hanna und Josef Braun, Frank Dänicke, Lieselotte Standfuß, Olaf Nitzke, Ursel und Georg Werny, Edeltraud und Horst Heise, Jens Ackermann, Bernd Lodahl
- 100,00 €: Waltraut und Alfred Hüttenrauch, Heidrun und Peter Klapa, Zahnärzte Graup/Lepsien, Seniorenklub, Andrea und Thorsten Walter, Karl-Heinz Matthias, Dr. Martin Stiede
- 130,00 €: SG Empor (Müller, Streckel, Niewelt)
- 150,00 €: Ulrike und Siegfried Jackowicz
- 200,00 €: Waltraut Osterlad
- 400,00 €: Verena Schnitzendöbel, Johanna und Horst Flügel

(Die Spendenliste wird im August fortgesetzt)

Letzte Spende aus dem 4. Schwimmbadfest: 112,00 €

Herzlichen Dank allen bisherigen Spendern.

H. Flügel, Bürgermeister

****DE Plattsprecker Hohendodeleben stellen sich vor – Heute mit:**

Seutkirschen

von Karin Rost, Hohendodeleben Geschichte für Monat Juli

Männer sitt opp de Bank vort Huus un kiekht mißjelaunt innen Gaarn, jenaue jenaue esecht na'n Seutkirschenboom. De Kirschen sind eben hellrosa annehauht un schon sitten de vordammten Stare wedder drin. Gut schmecken de Kirschen ers, wenn de richtig schwart sind, un denn aat Männer de am liebsten, bloß ditt Jahr kunne hei de woll in'n Schorchstein schreiben. Midden in sien Gribbeln, wie hei de Plaogegeister vordrieben kennte, is Männer ut siene Kindertied de Zwille innefall'n, womit sei als Bengels nauch Schabernack edremm' hemm.

Ne Zwille is ut Holt, ne handliche Astjabel mit'n langen Steel. An de beiden obern Enden is'n objeschnittener Jummiring anebund un in de Mitte von den Jummiring is' n Ledderflicken befestigt. In den Ledderflicken word'n Kieselstein rinnelejt. De Zwille nimmt man in de rechte Fust, mit de linke Hand word der Jummi etreckt bet hei kort vort Rieten is un denn lett man den Stein op sien Ziel los.

Mit de Zwille, de hei sich balle but hat un nauch Steine ankte Männer opp Schlarm de Boddentreppe hoch. Vonne Daakluke ut sollten de vorhaßten Stare vorgruult wern. De Luke war'n bettchen tau enge vor siene Rundungen, so dat hei in siene Bewegungsfreiheit hellisch inneschränkt war. De Krone von'n Boom un de Freileitung, woropp de jewitzte Bande immer oppjereht wie Parl'n anne Schnur saaten, harre hei aber noch gut in't Visier, dat war de Hauptsache. Nu betreckte Männer jeden Dach Posten un drieschakelte von de Daakluke ut de Vejje un unbeaffsichtigt nebenbi de ahnungslose Umwelt.

Mulle, Nachbar's Katte, krejte so eins op ehr Fell ebrennt, dat sei in ein'n Kattewitt davon estewet is un sich nich mehr blicken lett, den Schaperhund von'_n andern Nachbarn suseten de Steine um de Ohr'n, so dat der ganz rebellisch woar, ne fremme Dube hat et ook vull arwischt. Elise, siene Frue, harre bunte Blaumkugeln inn'n Gaarn'esett, davon woar schon eine kaputt un als ehre Schwester tau Besuch ut'e Stadt ekomm is, prallte 'en Stein opp ehr'n Haut, so dat de vor lauter Schreck inn'n Keller retterierte un spietich wetten wollte, of dat jetz modarn is, dat man tau Begrüßung under Beschuß enomm' word.

De schlaunen Stare aber hat dat alles nich 'estört, wenn sich Männer ut de Luke zwängte, sind de in'n Pulk davon eflohn. Midden innen Starenkriej harre Männer Jeburtsdach. Dien Jeschenk steiht innen Gaarn, lachte Elise, kumm mal mit. Männer wußte, dat Elise for Ebberraschungen immer gut woar un woar'n bettchen mißtrauisch, wat woll opp'ne taukomm kunne. An'n Kirschenboom lehnte ne riesengrote gruulige Vochelscheuche, de mit de Oogen, dat waor'n zwee kleine Glühlampen, blitzen kunne. Ehre Enkel harr'n in dat Monstrum ne Batterie innebut, de vonne Sunne oppetantk worre. „Ick hoffe“, so Elise, „dat dick vielleicht disse Schüchter noch tau schwarte Kirschen vorhilpt un de Nachbarschaft ebber uns nich mehr sau arjerlich is, denn diene Zwille is ja woll nu unnedich.“ –

Of sich Elises Hoffnungen arfüllten, is nich ebberliewert.

Soziales Möbellager Wanzleben

Bei uns erhalten Sie

Gebrauchtmöbel

aus Spenden
Lieferung und Aufbau inbegriffen

- - - ACHTUNG ! - - -

Wir nehmen Ihre gut erhaltenen
Gebrauchtmöbel
auch dankend als
Spende entgegen.
Es entstehen für
Sie keine Unkosten!

Behindertenverband
des Bördekreises e. V.
Bottmersdorfer Str. 11
39164 Klein Wanzleben
Telefon: 03 92 09 / 4 44 41
Mobil: 0 17 05 22 84 02

SIE ERREICHEN UNS:

Ansprechpartner
Herr Stolze (von 6:30 - 8:30 Uhr
und von 14:00 - 15:00 Uhr

Fachkundige Beratung und kompetente Vertretung sichern wir Ihnen in allen zivilrechtlichen Fragen, insbesondere im Arbeits- und Familienrecht, aber auch in Fragen des Verkehrsrechts und des Verwaltungsrechts zu.
Näheres auf Anfrage.

Anwaltskanzlei Friepörtner & Kollegen
Maxim-Gorki-Straße 16
39108 Magdeburg

Telefon: 03 91 / 7 37 11 70
E-Mail: RAFriepoertner@t-online.de
Internet: www.RAFriepoertner.de



Die Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben übermittelt den Jubilaren für den Monat August 2006 Glückwünsche zu Ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 09.08. Bagemann, Hedwig zum 101.
 am 12.08. Völlmar, Lieselotte zum 71.
 am 20.08. Tiefert, Irmgard zum 82.
 am 20.08. Adebahr, Charlotte zum 79.
 am 22.08. Gießmann, Max zum 81.
 am 22.08. Siemann, Werner zum 88.
 am 23.08. Juschenko, Edith zum 78.
 am 26.08. Jüling, Elsa zum 80.
 am 27.08. Schulze, Charlotte zum 70.
 am 28.08. Abraham, Gerda zum 86.
 am 30.08. Borchart, Gerda zum 77.

Domersleben

am 14.08. Nagelmüller, Bertha zum 74.
 am 14.08. Otto, Elisabeth zum 82.
 am 15.08. Guse, Gerta zum 71.
 am 16.08. Hartwig, Elfriede zum 74.
 am 21.08. Ostehr, Ernst zum 76.
 am 29.08. Jacobs, Elisabeth zum 82.
 am 31.08. Abel, Lieselotte zum 86.

Dreileben

am 09.08. Lübke, Ingeborg zum 78.
 am 22.08. Willing, Helene zum 85.
 am 30.08. Stiemer, Elfriede zum 74.
 am 30.08. Dreyer, Inge zum 72.

Eggenstedt

am 06.08. Krüger, Ruth zum 72.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 04.08. Born, Erika zum 79.
 am 04.08. Wilke, Gerda zum 78.
 am 05.08. Brosche, Rudolf zum 78.
 am 11.08. Fischer, Hildegard zum 79.
 am 12.08. Fredecke, Hanna zum 76.
 am 19.08. Groß, Bruno zum 77.
 am 19.08. Kuthe, Helga zum 73.
 am 23.08. Krüper, Friedrich zum 75.
 am 29.08. Lüder, Ingeborg zum 72.

Hohendodeleben

am 05.08. Drebenstedt, Fredi zum 70.
 am 07.08. Kehse, Herbert zum 86.
 am 07.08. Taubmann, Dora zum 81.
 am 07.08. Sinde, Oswald zum 71.

am 09.08. Tempelhoff, Helma zum 70.
 am 10.08. Gericke, Ursula zum 76.
 am 10.08. Foehr, Anni zum 72.
 am 11.08. Ackermann, Friedrich zum 79.
 am 15.08. Holle, Manfred zum 80.
 am 15.08. Pietrzak, Harry zum 76.
 am 15.08. Drebenstedt, Marlit zum 75.
 am 17.08. Duckstein, Alfred zum 76.
 am 18.08. Behrendt, Katharina zum 83.
 am 18.08. Sturm, Eckehard zum 79.
 am 19.08. Müller, Erich zum 79.
 am 19.08. Sturm, Waltraut zum 76.
 am 22.08. Richter, Gertrud zum 74.
 am 23.08. Schneider, Marie-Luise zum 73.
 am 24.08. Wiedekopf, Werner zum 73.

Klein Rodensleben

am 11.08. Wilke, Erich zum 78.
 am 16.08. Roesner, Heinz zum 71.
 am 24.08. Tews, Werner zum 84.
 am 25.08. Höldtke, Suse zum 75.
 am 25.08. Kroog, Käte zum 70.
 am 27.08. Krüger, Karl Heinz zum 70.
 am 30.08. Fischer, Otto zum 74.

Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 02.08. Gräger, Elisabeth zum 87.
 am 03.08. Krosta, Lucie zum 83.
 am 04.08. Tangermann, Gerda zum 86.
 am 04.08. Könnecke, Anneliese zum 79.
 am 04.08. Dehmann, Agnes zum 86.
 am 06.08. Wöhrle, Grete zum 85.
 am 06.08. Pflume, Elsbeth zum 80.
 am 10.08. Dr. Hünsche, Siegfried zum 78.
 am 12.08. Konczak, Christa zum 73.
 am 14.08. Meier, Brunhilde zum 72.
 am 15.08. Wetterling, Annemarie zum 85.
 am 16.08. Schärf, Elfriede zum 78.
 am 17.08. Kühle, Irmgard zum 71.
 am 18.08. Achhildes, Gustav zum 102.
 am 19.08. Kleiner, Ernst zum 89.
 am 20.08. Irmer, Helene zum 91.
 am 20.08. Draheim, Ilse zum 73.
 am 23.08. Fuchs, Ursula zum 74.
 am 25.08. Rybarczyk, Ottokar zum 73.
 am 28.08. Witten, Erich zum 80.
 am 29.08. Krzesinski, Elisabeth zum 84.
 am 29.08. Grauenhorst, Johanna zum 82.

Seehausen

am 02.08.	Eichler, Georg	zum 85.
am 03.08.	Horn, Gerda	zum 78.
am 03.08.	Buchheiser, Hannelore	zum 76.
am 04.08.	Weisel, Gertrud	zum 76.
am 06.08.	Grubert, Erika	zum 81.
am 07.08.	Lenz, Erika	zum 85.
am 07.08.	Graß, Anneliese	zum 71.
am 08.08.	Weisel, Horst	zum 78.
am 09.08.	Weißberg, Irmgard	zum 88.
am 09.08.	Loh, Anneliese	zum 74.
am 14.08.	Reschke, Edmund	zum 70.
am 15.08.	Schmelzer, Günther	zum 72.
am 17.08.	Ziese, Jutta	zum 74.
am 19.08.	Thienelt, Ilse	zum 71.
am 21.08.	Bosse, Ingeborg	zum 81.
am 21.08.	Domine, Robert	zum 78.
am 23.08.	Jondral, Charlotte	zum 76.
am 23.08.	Harig, Anna	zum 73.
am 25.08.	Jahns, Karl	zum 79.
am 27.08.	Diefert, Herbert	zum 71.
am 28.08.	Lange, Hildegard	zum 82.
am 30.08.	Wollentarski, Jürgen	zum 73.

Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 01.08.	Hahn, Christa	zum 74.
am 03.08.	Bürger, Else	zum 86.
am 03.08.	Ringling, Emma	zum 78.
am 04.08.	Jekel, Helmut	zum 74.
am 04.08.	Rudi, Anna	zum 70.
am 05.08.	Haag, Gertrud	zum 87.
am 05.08.	Klimt, Walter	zum 85.
am 05.08.	Konrad, Horst	zum 73.
am 05.08.	Kelle, Gisela	zum 70.
am 07.08.	Voigt, Gertrude	zum 85.
am 07.08.	Töpfer, Hildegard	zum 83.
am 07.08.	Klohs, Ilse	zum 82.
am 08.08.	Hörnecke, Ruth	zum 80.
am 08.08.	Tschentscher, Gudrun	zum 78.

am 09.08.	Eicke, Ilse	zum 84.
am 09.08.	Weisser, Helmut	zum 77.
am 11.08.	Münchmeyer, Otto	zum 76.
am 12.08.	Richter, Helene	zum 78.
am 12.08.	Lipfert, Harald	zum 73.
am 13.08.	Zeh, Magdalene	zum 91.
am 14.08.	Zeiske, Brunhild	zum 74.
am 15.08.	Valisek, Martha	zum 93.
am 15.08.	Gahl, Irmgard	zum 78.
am 15.08.	Hüttenrauch, Hildegard	zum 80.
am 16.08.	Kabel, Marta	zum 91.
am 16.08.	Janetzki, Gerhard	zum 75.
am 17.08.	Schwarze, Helmut	zum 79.
am 18.08.	Rautenberg, Sigrid	zum 71.
am 20.08.	Dittmar, Bodo	zum 85.
am 20.08.	Schoof, Helmut	zum 81.
am 20.08.	Kagelmann, Waltraud	zum 75.
am 21.08.	Block, Otto	zum 84.
am 21.08.	Hahn, Wilhelm	zum 79.
am 21.08.	Diedrich, Erika	zum 78.
am 21.08.	Biermann, Helga	zum 71.
am 22.08.	Beier, Christine	zum 80.
am 22.08.	Schlitte, Kurt	zum 77.
am 23.08.	Osinski, Willi	zum 84.
am 23.08.	Müller, Harri	zum 70.
am 24.08.	Grabau, Albert	zum 73.
am 25.08.	Rieger, Walter	zum 73.
am 27.08.	Warnke, Hedwig	zum 92.
am 27.08.	Adamczik, Helmut	zum 74.
am 27.08.	Reichenbach, Gerhard	zum 70.
am 28.08.	Kajewicz, Martha	zum 90.
am 28.08.	Sombrowski, Hans Joachim	zum 70.
am 29.08.	Neumann, Siegfried	zum 77.
am 29.08.	Koch, Gertrud	zum 75.
am 30.08.	Evel, Marta	zum 93.
am 31.08.	Jordan, Gerhard	zum 77.
am 31.08.	Domscheit, Hannelotte	zum 76.

Schmunzelecke

„Vati, kann ich Oma heiraten?“ , fragt der Sohn. Darauf der Vater: „Nein Junge, du kannst doch nicht meine Mutter heiraten!“ – „Warum denn nicht“, sagt der junge verständnislos, „Du hast doch auch meine Mutter geheiratet!“